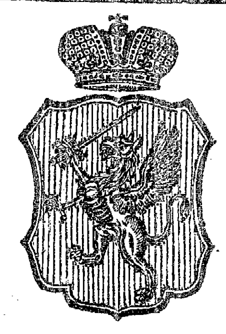
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. —Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montage, Mittwochs u. Freitage. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und für die Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. – Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 36. Суббота, 26. Марта — Sonnabend, den 26. März 1855.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Ораніенбаумской Градской Полиціи, за неплатежъ частныхъ долговъ, на сумму 3600 р. с., будетъ продаваться движимое имущество Ораніенбаумскаго 3. гильдіи купца Матвѣя Мѣщенко, состоящее въ г. Ораніенбаумѣ, заключающееся въ биліардѣ съ принадлежностями, разной мебели, серебрѣ, буфетѣ со шкафами, перинахъ, подушкахъ, мѣдной чайной и столовой посудѣ, столовомъ бѣльѣ, всего по оцѣнкѣ на 517 р. 60 к. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 18. Апрѣля сего 1855 года, въ Ораніенбаумской Городовой Ратушѣ, гдѣ можно видеть опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

По журналу Витебскаго Губернскаго Правленія, 17. сего Февраля, на выручку слѣдующихъ по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты 25. Августа 1849 г. состоявшемуся Дворянамъ Дроздовичамъ съ помѣщика Николая Драшковскаго 747 р. 81 к. с., и Священнику Сахарѣву по опредѣленію Полоцкаго Уѣзднаго Суда 88 р. 19. к. с., въ Витебскомъ Губернскомъ Правленіи будетъ производиться съ 11 часовъ утра 22. числа Апрѣля 1855 г. аукціонная продажа движимаго имущества Драшковскаго, заключащагося въ мебели, стѣнныхъ украшеніяхъ, экипажахъ, лошадяхъ, рогатомъ скотѣ и винокуренной посудѣ, всего по оцѣнкѣ на 1835 р. 80. к. с. Почему Губернское Правленіе вызываетъ желающихъ къ покупкѣ сего имущества, съ присовокупленіемъ, что всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія это объявленіе. Февраля 22. дня 1855 года. 1

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der verwittweten Doctorin Karoline v. Kamiensky, geb. v. Ruckteschell verfügt worden, das von deren vor Kurzem verstorbenen Ehemanne, dem Doctor der Medicin Alexander v. Kamiensky, versiegelt nachgelassene Testament desselben allhier im Hofgerichte am 27. April d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zu allgemeiner Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§ 8 u. 10 der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 Pag. d. L. O. 429

und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier beim Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 14. März 1855. Nr. 766.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der Handlungs-Commis Johann Heinrich Bodenfeldt verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams spätestens also am 9. September 1855, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder den solches angeht, zu achten hat. 2

Den 9. März 1855. Nr. 367.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach die verwittwete Frau Schul-Inspektorin Julie Asmuth geborene Zimmermann hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 9. September 1855, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 2

Den 9. März 1855. Nr. 368.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der verabschiedete Soldat Jahn Karla Sohn Karla nebst Eheweib mit Hinterlassung eines Testaments hierselbst verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an der Verstorbenen Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 9. September 1855, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 2

Den 9. März 1855. Nr. 369.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach die Soldatenfrau Daria Jakowlewa Bernikow geb. Fischer hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 9. September 1855 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 2

Den 9. März 1855. Nr. 370.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit zur Kenntniß aller Derjenigen gebracht, die dabei ein Interesse haben, daß am 5. April d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe das hierselbst offen eingelieferte Testament der weil. Demoiselle Elise Wilhelmine Fischbach verlesen werden soll, und haben demnächst diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren oder als Erben ihre Rechte wahrnehmen wollen, ihre Protestation und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage der Verlesung des Testaments in rechtserforderlicher Art allhier beim Rathe anzubringen und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt werden wird. Wonach sich zu achten. 2

Den 12. März 1855. Nr. 783.

* * *

Nachdem zu Arensburg am 4. Januar d. J. erfolgten kinderlosen Ableben des dimittirten Lieutenants und Ritters Christoph v Nolcken, ist dessen im Nachlasse versiegelt vorgefundenes Testament von der verwittwet hinterbliebenen Lieutenantin Helene von Nolcken geb. Selesnew, durch das öselsche Landgericht gegenwärtig bei diesem Livländischen Hofgerichte zur gesetzlich erforderlichen Gerichtsverhandlung eingeliefert und darauf verfügt worden, das erwähnte nachgelassene Testament des weil. dimitt. Lieutenants und Ritters Christoph von Nolcken allhier bei dem Hofgerichte am 27. April d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches a en den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheilichten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den §§ 8 u. 10 der Königl. Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 Pag. d. L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Den 14. März 1855. Nr. 758.

Bekanntmachungen.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende Immobilien:

1) die im 2. Stadttheil sub Nrs. 169 u. 169 a belegenen, zum Nachlaß des weil. Handlungs-Commis Johann Heinrich Bodenfeldt gehörigen Wohnhäuser sammt Appertinentien;
2) das im 2. Stadttheil sub Nr. 44 belegene, zum Nachlaß der verwittweten Frau Doctorin Karoline Elisabeth Monkewitz, früher verwittweten Reidemeister gehörige Wohnhaus sammt Garten sub Nr. 58;
3) das im 3. Stadttheil sub Nr. 34 auf Kirchengrund belegene, dem Hanlungs - Commis Alexander Frey gehörige hölzerne Wohnhaus, sowie das demselben gegen Grundzins verliehene Nutzungsrecht des im 3. Stadttheil sub Nr. 221 belegenen unbebauten Stadtplatzes;
4) das im 3. Stadttheil sub Nr. 137 auf Stadtgrund belegene, dem vormaligen Kaufmann Johann Alexander Harloff gehörige hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien, u.
5) das im 3. Stadttheil sub Nr. 75 a belegene, zum Nachlaß des verabschiedeten Soldaten Jahn Karla Sohn Karla gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien, — öffentlich verkauft werden sollen, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 28. Juni 1855 anb raumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlages weitere Verfügung abzuwarten. Den 9. März 1855 Nr. 365. 1

* * *

Von der Rigaschen Quartier - Verwaltung werden Diejenigen, welche die Legung eines neuen Fußbodens rc. im sogenannten Kosakenstalle, in der Moskauer Vorstadt, übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zum desfalsigen Torge am 30. März d. J. und zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen rc. bei dieser Verwaltung zu erscheinen. 1

Den 17. März 1855. Nr. 39

* * *

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Kreditkasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalter Loosung nachstehende Nummern ehstländischer landschaftlichen Obligationen in die Kategorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind:

Von den mit den Herren Mendelsohn et Co. contrahirten Anleihen: sub littera S. 2, September-Termin:

Nr. 14,735, 14,739, 14,754, 14,764, 14,774, 14,808, 14,809, 14,841, 14,917, 14,961, 14,978, 14,981, 15,003, 15,012, und 15,022.

sub littera S. 3, September-Termin:

Nr. 15,536, 15,538, 15,550, 15,556, 15,562, 15,577, 15,600, 15,676 u. 15690.

sub littera S. 4, September-Termin:

Nr. 16,943, 16,960, 16,970, 16,974, 16,981, 17,047, 17,050 und 17,059. 2

Den 16. März 1855. Nr. 72.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwanigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements - Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Paßbüreau-Billet des Schlockschen Bürgerokladisten Fedor Iwanow, d. d. 20. März 1855, Nr. 1555, giltig bis zum 1. Januar 1856.

Angekommene Fremde:

Den 26. März 1855.

Hotel St. Petersburg. Hr. Obrist Hollmann, aus Dünamünde; Frau Baronin von Tiesenhausen, aus Livland.

Stadt London. Hr. Kammermusiker Zabel, Hr. Kaufmann Bolin, Hr. Kapitain Bay, vom Auslande; Hr. von Barler, aus Wenden; Hr. von Landesen, aus Narwa.

Goldener Adler. Hr. Lieutenant Korowin, aus Tula; Hr. Fähnrich Masaraky, aus Livland.

Hr. Secondlieutenant Hermann, aus Tuckum, log. im Diligence-Comptoir über der Düna.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb drei Tagen in der Cancellei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußische Unterthanin, Schauspielerin Barbara Wilhelmine Hübsch nebst Tochter Christine, 1

Preußische Unterthanin, Schauspielerin Ottilie Bartsch nebst Mutter, Wittwe Caroline Bartsch geb. Graßmann, 1

Preußische Unterthanin, Matrosenfrau Mathilde Demien, 1

Preußische Unterthanin, Schuhmachersfrau Auguste Drabe geb. Vogt, 1

Preußischer Unterthan, Fuhrmann Albert Petereit nebst Diener Friedrich Kaspereit 1

Preuß. Unterthan, Fuhrmann Gottlieb Schweim nebst Knecht Julius Pettkus, 1

Preußische Unterthanin, Secretairsfrau Wilhelmine Schnabel geb. Sattler nebst Tochter Jenny Hedwig, 1

nach dem Auslande.

Iwan Afonasjew Selesnow, Johann Friedrich Martinelly, Kusma Kusmin Kleschow, Karl Christoph Brokhusen, Jegor Semenow Smolin, Nestor Sokolow,

nach anderen Gouvernements.

Die nächste Nummer der Gouvernements-Zeitung erscheint Mittwoch den 30. März.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair: **M. Zwingmann.**

подъ опасеніемъ, что не будутъ больше слушаны, предъявляя тамъ доказательства на требованія свои, равно и на претензію наслѣдовать, въ противномъ же случаѣ, по истеченіи сего окончательнаго срока, объявленія и претензіи ихъ не будутъ больше ни слушани ни приняти, а признаются само собою просроченными. 8. Марта 1855. г. 3

und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Anforderungen und Erbansprüche zu documentiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. 3

Den 8. März 1855.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги вызываетъ симъ всѣхъ и каждаго полагающихъ имѣть какія либо претензіи до наслѣдства умершаго Рижскаго купца Роберта Ивана Бернера и до состоявшей здѣсь подъ Фирмою Бернера и Комп. торговли его, явиться въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня объявленія этого вызова и не позже 14го Сентября 1855 года подъ опасеніемъ что не будутъ больше допущены, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію его либо сами лично, либо чрезъ надлежаще уполномоченныхъ, повѣренныхъ представляя тамъ доказательства на претензіи свои, въ противномъ же случаѣ, по истеченія сего назначеннаго срока, объявленія ихъ не будутъ больше ни слушани ни приняти, а признаются само собою просроченными. 14. Марта 1855 г. 3

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiemit Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rigaschen Kaufmanns Robert Johann Berner und dessen allhier unter der Firma Berner et Co. bestanden habenden Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 14. September 1855 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. 3

Den 14. März 1855.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Die unter Ringmundshof domicilirende Soldatenwittwe Edde Kohse hat die Anzeige gemacht, daß ihre Legitimation sub Nr. 1383, die Billete ihrer Söhne der Kantonisten Mikkel und Jahne Kohse vom 12. März 1850 sub Nr. 3290 u. vom 10. Januar 1852 sub Nr. 5322 und endlich die Legitimation ihrer Tochter Edde

Kohse (Nummer des Billets unbekannt) ihr abhanden gekommen sind.

Demnach werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements hierdurch beauftragt, nach den obenerwähnten Legitimationen, welche nunmehr keine Giltigkeit haben in den resp. Jurisdictionsbezirken die nöthigen Nachforschungen anzustellen und im Auffindungsfalle dieselben dem Livländischen Civil-Gouverneur vorzustellen, mit den fälschlichen Producenten derselben aber nach den Gesetzen zu verfahren. Nr. 2701.

Публичная Продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Островскаго Земскаго Суда назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее Островскому помѣщику Генералъ-Маіору Ѳеодору Тутолмину, заложенное въ С. Петербургскомъ Опекунскомъ Совѣтѣ, состоящее Островскаго уѣзда, въ 1. Станѣ, заключающееся въ деревняхъ: 1) Соснавичи, въ которой 9 муж. и 18 жен. пола ревизск. и 10 муж. и 10 жен. пола наличныхъ душъ, и 2) Рублевой, 36 муж. и 39 же. пола ревизскихъ и 25 муж. и 33 жен. пола наличныхъ душъ, всего въ двухъ деревняхъ 45 муж. и 57 жен. пола ревизскихъ и 35 муж. и 43 жен. пола наличныхъ душъ. Къ этимъ деревнямъ, какъ видно изъ плана, принадлежитъ земли, пашни 276 дес. 800 саж. сѣннаго покоса 43 дес. 600 саж., сѣннаго покоса съ кустарникомъ 42 дес. 500 саж., перелога 69 дес. 2000 саж., вигона 14 д. 2100 саж., лѣса дровянаго 52 дес. 800 саж., по болоту дровянаго лѣсу 2 дес. 700 саж., подъ строеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 6 дес. 1700 саж., подъ рѣчками, ручьями и полуручьями 2 дес. 780 саж., подъ проселочными дорогами 5 дес. 1161 саж., а всего удобной и неудобной земли 515 дес. 1241 саж. Земля эта находится въ одной окружной межѣ и единственномъ владѣніи Г. Тутолмина, вся отведена для крестьянъ, и господскаго запашка не имѣется. Въ этомъ имѣніи 20 тяголъ, всѣ они состоятъ на пашнѣ и изъ нихъ 9 платятъ оброкъ 28 р. 57 к., а 12 тяголъ отправляютъ барщину Порховскаго уѣзда, въ селѣ Дубровкахъ, принадлежащемъ женѣ Г. Тутолмина Елисаветѣ Тутолминой. Въ имѣніи вблизи судоходныхъ рѣкъ и дорогъ не имѣется; оно отстоитъ отъ г. Острова въ 85 и отъ города Порхова въ 45 верстахъ, оцѣнено по мѣстнымъ выгодамъ въ 4200 руб. с., и назначается въ продажу на удовлетвореніе долговъ Генералъ-Маіора Тутолмина разнымъ лицамъ капитальной суммы 1128 р. 45 к. с. кромѣ процентовъ. Имѣніе Тутолмина продается съ разрѣшенія С. Петербургскаго Совѣта и съ переводомъ на покупщика долга Совѣту. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія на срокъ 23. Мая 1855 г., съ 11 часовъ утра, съ перетержкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губ. Правленія. 3

* * *

От С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Лугской Дворянской Опеки, съ разрѣшенія Правительствующаго Сената, будетъ вновь продаваться съ публичнаго торга недвижимое населенное имѣніе умершаго помѣщика чиновника 9. класа Василья Александрова Вадимищева-Добровольскаго, состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 3. Стана, Боротинскаго погоста, въ деревнѣ Страшковѣ, въ 80 верстахъ отъ г. Луги и 20 отъ Динабургскаго шоссе; въ имѣніи этомъ крестьянъ, по послѣдней ревизіи и на лицо, 3 души мужск. пола, на часть коихъ принадлежитъ земли примѣрно: пахатной 4 дес., сѣнокосной 4 и лѣсу дровянаго 4, а всего 12 дес., которыя всѣ въ одной окружной межѣ и въ чрезполосномъ владѣніи съ крестьями деревни Страшкова. Все имѣніе оцѣнено въ 440 р. с., и будетъ продаваться въ Лугскомъ Уѣздномъ Судѣ, въ срокъ торга 4. Іюля сего 1855 года, съ 11 часовъ утра и съ перетержкою чрезъ 3 дня, на пополненіе присужденнаго съ Вадимищева-Добровольскаго казеннаго взысканія штрафа 1600

р. с. и за бумагу 19 р. 20 к. с. Опись и бумаги, до продажи сей и публикацiи относящiяся, желающiе могутъ видѣть въ Уѣздномъ Судѣ. 3

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der verwittweten Doctorin Karoline v. Kamiensky, geb. v. Rucktesch ell verfügt worden, das von deren vor Kurzem verstorbenen Ehemanne, dem Doctor der Medicin Alexander v. Kamiensky, versiegelt nachgelassene Testament desselben allhier im Hofgerichte am 27. April d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zu allgemeiner Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§ 8 u. 10 der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 Pag. d. L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier beim Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Den 14. März 1855. Nr. 766.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der Handlungs-Commis Johann Heinrich Bodenfeldt verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams spätestens also am 9. September 1855, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder den solches angeht, zu achten hat. 1

Den 9. März 1855. Nr. 367.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach die verwittwete Frau Schul-Inspektorin Julie Asmuth geborene Zimmermann hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 9. September 1855, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 1

Den 9. März 1855. Nr. 368.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der verabschiedete Soldat Jahn Karla Sohn Karla nebst Eheweib mit Hinterlassung eines Testaments hierselbst verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an der Verstorbenen Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 9. September 1855, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt

werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 1

Den 9. März 1855. Nr. 369.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach die Soldatenfrau Daria Jakowlewa Bernikow geb. Fischer hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 9. September 1855 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 1

Den 9. März 1855. Nr. 370.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit zur Kenntniß aller Derjenigen gebracht, die dabei ein Interesse haben, daß am 5. April d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe das hierselbst offen eingelieferte Testament der weil. Demoiselle Elise Wilhelmine Fischbach verlesen werden soll, und haben demnächst diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren oder als Erben ihre Rechte wahrnehmen wollen, ihre Protestation und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage der Verlesnng des Testaments in rechtserforderlicher Art allhier beim Rathe anzubringen und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt werden wird. Wonach sich zu achten. 1

Den 12. März 1855. Nr. 783.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden hierdurch und kraft dieser Edictalien 1) der Bäckermeister Johann Michael Tebell, 2) der Goldarbeiter Peter Gotthard Tebell, 3) die Wilhelmine Friederika Tebell verehelichte Knoch und 4) die Anna Jakobina Tebell verehelichte Preiß oder deren Erben aufgefordert, ihre Rechte in Betreff des, durch das Testament ihres verstorbenen Vaters des Bäckermeisters Johann Achilles Gotthard Tebell vom 18. April 1821, dem geistesschwachen Bäckergesellen Hans Diedrich Tebell zu seinem Unterhalte ausgesetzten und nach dessen nunmehr erfolgtem Ableben ihnen zugefallenen Legats von 10,000 Rbl. Bco. = Ass. in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe wahrzunehmen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt werden wird, sondern in der Sache ergehen soll was Rechtens ist.

Ferner wird allen denen, welche dabei ein Interesse haben, bekannt gemacht, daß das offen hierselbst eingelieferte Testament des weil. Schuhmachermeisters Christian Kosinsky am 15. April d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche dawider zu protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrzunehmen gesonnen sein sollten, ihre Protestationen nnd Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments bei Strafe der Präclusion allhier in gesetzlicher Art wahrzunehmen und zu verfolgen haben. Wonach sich zu achten 1

Den 5. März 1855. Nr. 694.

Bekanntmachungen.

Von Einer Rigaschen Polizei = Verwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur möglichsten Sicherung der Bewohner Riga's bei dem bevorstehenden Eisgange der Düna nachbenannte Anstalten getroffen worden sind.

1) Sobald das Eis im Stadtpolizei = Bezirke so schwach geworden, daß es ohne Gefahr von Fußgängern nicht mehr passirt werden kann, so soll alle und jede Communication aufgehoben u. alle Abfahrten und Stege niedergerissen, so wie längs beiden Ufern der Düna vigilirt werden, daß die Eisdecke von Niemand betreten werde.

2) An verschiedenen Puncten der beiden Dünaufer werden Signalstangen errichtet werden; rothe Flaggen an den Signalen sollen anzeigen, daß jede Passage aufgehört, weiße Flaggen dagegen, daß bei dem Eisgange durch das Steigen des Wassers oder durch Ueberschwemmung Gefahr eintritt.

3) Werden die Bewohner aller derjenigen Orte, welche nach gemachter Erfahrung der Wassersgefahr am meisten ausgesetzt sind, aufgefordert, sobald das Aufgehen des Eises nahe bevorsteht, ihre Wohnungen zu verlassen und wird von Seiten der Stadtobrigkeit für die Unterbringung der ärmern Classe gesorgt werden.
Den 26. März 1855. Nr. 1019.

Da über die Reparatur der Dächer und Fundamente ꝛc. der Gebäude der Rigaschen Quartier-Verwaltung am 6. April d. J. ein Torg abgehalten werden soll, so werden die hierauf Reflectirenden aufgefordert, zur Kenntnißnahme des Näheren zeitig vorher bei dieser Verwaltung zu erscheinen.
Den 26. März 1855. Nr. 43.

НАСТАВЛЕНІЕ СЕЛИТРЯННЫМЪ ЗАВОДЧИКАМЪ
ОБЪ ИСКУСТВЕННОМЪ ДОБЫВАНІИ СЕЛИТРЫ.

(Окончаніе)

Первое очищеніе селитры и кристализація.

Дальнѣйшее очищеніе селитры отъ хлористаго калія и поваренной соли, основывается на различной растворимости этихъ солей. По сдѣланнымъ опытамъ растворимость селитры и хлористаго калія такова:

100 частей воды растворяютъ.

При температурѣ.	Хлористаго калія.	Селитры.
0°	29,32	7,5
18°	34	29
45°	41,5	74,6
97°	56	236
100	57	400

Поваренная соль (хлористый натрій) при всякой температурѣ почти одинаково растворима: 100 частей насыщеннаго раствора содержатъ 27 частей соли. Изъ таблицы видно, что съ повышеніемъ температуры растворимость селитры увеличивается гораздо быстрѣе, нежели растворимость хлористаго калія. На этомъ основаніи отдѣленія примѣсей отъ селитры, при нагрѣваніи раствора (сыраго щелока), вода будетъ выпариваться и, прибавляя новое количество раствора, мы наконецъ получимъ насыщенный росторъ при 100°, жидкость можетъ содержать тогда 400 частей селитры, 57 хлористаго калія и 27 поваренной соли. Если мы охладимъ теперь растворъ до 18°, то, въ слѣдствіе вышесказаннаго свойства, изъ раствора выдѣляется 370 частей селитры, 26 хлористаго калія; слѣдовательно кристаллы получаемой селитры уже содержатъ весьма мало хлористаго калія и натрія. Выпариваніе производится въ мѣдномъ котлѣ. По мѣрѣ выпариванія прибавляется новое количество раствора, такъ что котелъ постоянно полонъ. На поверхности жидкости собираются нечистоты, въ видѣ пѣны и ихъ снимаютъ. Происходитъ также выдѣленіе хлористаго калія; осадокъ собираютъ въ котелкѣ и, повѣшенномъ въ жидкость въ срединѣ котла. Отъ сильнаго нагрѣванія около стѣнокъ частички жидкости поднимаются вверхъ, а въ срединѣ, охлажденныя на поверхности, опускаются внизъ, и это-то срединное теченіе увлекаетъ выдѣляющіяся нечистоты внизъ, въ котелокъ Растворъ считаютъ достаточно сгущеннымъ, когда капля его, брошенная на холодное тѣло, тотчасъ твердѣетъ, кристаллизуясь. Для очищенія отъ вытяжныхъ (органическихъ) частей, прибавляютъ къ жидкости клея, который образуетъ съ ними нерастворимый осадокъ.

Дальнѣйшее очищеніе селитры.

Послѣ первой кристаллизаціи, селитра не довольно еще чиста; она содержитъ до 6% хлористаго калія и до 14% хлористаго натрія; дальнѣйшее очищеніе основано на томъ же свойствѣ, какъ показано выше. Положимъ, что мы имѣемъ 6000 фунтовъ не чистой селитры, содержащей 360 фунтовъ хлористаго калія, 840 хлористаго натрія и 4800 селитры; наливаемъ на массу 1200 фунтовъ воды, при 100° эта вода можетъ растворить: 684 хлористаго калія, 324 хлористаго натрія и 4800 селитры, а дѣйствительно растворитъ: 360 хлористаго калія, 524 хлористаго натрія и 4800 селитры; слѣдовательно 516 (840—324) частей поваренной соли останутся не растворенными. Если этотъ растворъ охладить до 18° то растворенными останутся 348 селитры, 318 поваренной соли, а въ кристаллахъ выдѣляются 4452 селитры и 6 поваренной соли; хлористый калій весь останется въ растворѣ.

Затѣмъ селитра подвергается болѣе или менѣе высокому литрованію, смотря по цѣли ея употребленія. Подлинное подписали: Генералъ-Лейтенантъ Дядинъ, Генералъ-Маіоры: Игнатьевъ и Баранцовъ, Полковники: Ферсманъ, Константиновъ, Шитцъ и Платовъ и Ученый Секретарь Поручикъ Маевскій.

Demnach von dem Rigaschen Stadt Cassa-Collegio die Vereinigung der im Patrimonial-Gebiet belegenen, von Riga bis zur Kurländischen Grenze und von Riga bis zur Jägelbrücke sich erstreckenden Chausseen, dem Mindestfordernden übertragen werden sollen, so werden alle diejenigen, die solche Arbeit übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 31. März und 5. April c. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr Vormittags zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Den 23. März 1855. Nr. 178.

Рижская Городовая Касса-Коллегія, желая отдать очистку шоссейныхъ дистанцій отъ Риги до Курляндской границы и отъ Риги до Ягельскаго моста, требующему низщую цѣну, вызываетъ желающихъ принять на себя эти работы, явиться къ производимымъ 31. Марта и 5. Апрѣля с. г., по утрамъ въ 12 часовъ, горгамъ, для объявленія требуемыхъ цѣнъ своихъ, заранѣе же они имѣютъ явиться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій и для представленія надлежащихъ залоговъ. 2

23. Марта 1855 года. № 178.

* * *

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Kreditkasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalter Loosung nachstehende Nummern ehstländischer landschaftlichen Obligationen in die Kategorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind:

Von den mit den Herren Mendelsohn et Co. contrahirten Anleihen: sub littera S. 2, September-Termin:

Nr. 14,735, 14,739, 14,754, 14,764, 14,774, 14,808, 14,809, 14,841, 14,947, 14,961, 14,978, 14,981, 15,003, 15,012, und 15,022.

sub littera S. 3, September-Termin:

Nr. 15,536, 15,538, 15,550, 15,556, 15,562, 15,577, 15,600, 15,676 u. 15690.

sub littera S. 4, September-Termin:

Nr. 16,943, 16,960, 16,970, 16,974, 16,981, 17,047, 17,050 und 17,059. 1

Den 16. März 1855. Nr. 72.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwanigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements - Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Büreau-Billet des zum Gute Uexküll verzeichneten Martin Dreymann vom 11. August 1854, Nr. 6317, bis zum 23. April 1855 gültig.

Angekommene Fremde:

Den 30. März 1855.

Stadt London. Hr. Stabsrittmeister Kasariew, aus Mitau; Hr. Kaufmann Denninghof, aus St. Petersburg.

Hotel Frankfurt a. M. Hr. Secondlieutenant Reinhold, aus Mitau.

Kings-Arms. Hr. Baron Stempel, aus Mitau.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerh albdrei Tagen in der Canzellei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Jakow Finagejew Chochlow, Natalja Dementjewa Skornatschew, Wilhelm Georg Hoffmann, Narvscher Bürger August Richter, Johann Pitkewitsch, Peter Okolow, Wassili Trafimow Filipow, Anna Elisabeth Tomaschewsky, Johann Theodor Trautmann, Alexander Rosenberg, Jakob Berg, nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair: **M. Zwingmann.**

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
часть неоффиціальная.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота, 26. Марта 1855. № 36. Sonnabend, den 26. März 1855.

Inländische Nachrichten.

Nachrichten aus der Krim.

In der letzten Nummer dieser Zeitung wurde eine telegraphische Nachricht aus Sewastopol mitgetheilt über das Avantgarde-Gefecht bei Eupatoria am 2. d. und über den Angriff des Feindes auf die Kamtschatka-Redoute am Abend des 5 d. Jetzt sind von dem General-Adjutanten Baron Osten-Sacken folgende Berichte eingegangen, welche die Einzelnheiten über die genannten Affairen enthalten.

Bericht über die Affaire bei Eupatoria.

Der Chef des Detaschements von Eupatoria, General-Lieutenant Baron Wrangel berichtet, daß am 2. März 8 Schwadronen Türkischer Uhlanen einen Angriff auf die Vorposten des ihm anvertrauten Detachements unternahmen. Auf die Mittheilung deployirte der Befehlshaber unserer Vorpostenkette, der Obrist-Lieutenant Gudima vom Uhlanenregimente J. K. H. der Großfürstin Katharina Michailowna die Kosaken-Reserven und schob hinter ihnen 2 Schwadronen Nowomirgorodscher Uhlanen mit 2 Geschützen der leichten reitenden Batterie № 20 vor. Als der Feind sich uns bis auf 250 Ssafhen genähert hatte, öffneten unsere Uhlanen ihre Reihen und die reitende Artillerie gab eine Kartätschensalve. Die überraschten Türken ergriffen sofort die Flucht, die so hastig war, daß die Kosaken und Uhlanen ihnen nicht einmal mehr beikommen konnten; nur unsere Artillerie begleitete den Feind auf seiner Flucht mit Kugeln und Granaten. Der Feind ließ 15 Todte auf dem Platze. Unsererseits erhielt ein Oberoffizier eine Contusion.

Bericht über den Angriff des Feindes auf die Kamtschatka-Redoute.

Am 5. März mit Anbruch der Dämmerung wurde von den feindlichen Tranchée'n ein starkes Feuer auf unsere Logements vor der, von uns vor der Bastion Kornilow aufgeworfenen Redoute, Kamtschatka eröffnet. Es dauerte nicht lange, so stellte der Feind das Gewehrfeuer ein und eröffnete die Kanonade gegen die Redoute aus allen seinen zunächst gelegenen Batterieen. Zu gleicher Zeit warfen sich 3 Colonnen Zuaven, denen Plänkler vorangingen, in die Zwischenräume zwischen unseren vorderen Logements, in der Absicht, sich der Redoute zu bemächtigen. Der Obrist Schischschewski, der diese Redoute besetzt hielt, führte 3 Compagnieen des Wolhynischen Infanterie-Regiments aus der Verschanzung heraus, griff damit den Feind ungestüm an und warf ihn auf die Logements zurück, welche von Schützen des Jakutischen Regiments besetzt waren, die, sich die Unordnung der feindlichen Colonnen zu Nutze machend, dieselben im Rücken angriffen. Die zwischen zwei Reihen Bayonnette sich eingeschlossen sehenden Zuaven suchten ihr Heil in der Flucht. Der Feind verstärkte die geworfenen Colonnen und eröffnete von Neuem ein gewaltiges Geschützfeuer. Hierauf warfen sich die Zuaven abermals auf die Logements, wurden aber sofort von den durch den Obrist Bjaly aus der Redoute geführten 2 Bataillonen des Jakutischen Infanterie-Regiments und 2 Compagnieen des Tomskischen Jäger-Regiments empfangen und abermals in ihre Verschanzungen zurückgeworfen. Dem zurückgeschlagenen Feinde auf den Fersen folgend, drangen unsere Braven mit in seine Laufgräben ein, wo sich ein mörderisches Handgemenge entspann, in welchem die Franzosen einen beträchtlichen Verlust erlitten. Hierauf führte Obrist Bjaly seine Bataillone zurück und stellte sie vor den Logements auf. Der Feind stellte sein Feuer auf der ganzen Linie seiner Laufgräben ein und erneuerte es im Laufe der Nacht nicht mehr. Die Alliirten hatten den festen Vorsatz gehabt, sich unserer Redoute um jeden Preis zu bemächtigen. Nach der Aussage der Gefangenen haben an 12,000 Mann feindlicher Truppen an dieser Affaire Theil genommen. Der Verlust des Feindes muß, nach der Hartnäckigkeit des erbitterten Kampfes zu urtheilen, sehr bedeutend gewesen sein. Wir haben einen Oberoffizier und 9 Mann gefangen genommen. Unsererseits blieben 15 Mann; 1 Oberoffizier und 87 Mann wurden verwundet.

In dem mit diesen Berichten zugleich eingesandten Journal der militairischen Operationen erwähnt der General-Adjutant Baron Osten-Sacken unter Anderm, daß am Abend des 3. März ein sehr glücklicher Ausfall von 700 Freiwilligen unter dem Major Rudanowski ausgeführt wurde. Dieser Stabsoffizier theilte sein Commando in 3 Colonnen, warf sich mit ihnen auf eine von den Franzosen besetzte Tranchée und drängte den Feind, trotz eines heftigen Kreuzfeuers, mit beträchtlichem Verlust heraus. Als feindliche

Verstärkungen anrückten, gab der Major Rudanowski das Zeichen zum Rückzuge, und führte denselben in musterhafter Ordnung unter dem Kartätschenfeuer des Belagerers aus. Unser Verlust in diesem Gefechte beträgt 13 Mann an Todten und 9 Mann an Verwundeten. Gefangene machten wir 9 Mann.

Eine besondere Beilage zu № 61 des „Russ. Inv." enthält folgende Nachrichten aus der Krim:

Vom General-Adjutanten Fürsten Gortschakow ist aus Sewastopol per Telegraph über Kiew der Bericht eingegangen, daß in der Nacht vom 10. zum 11. März ein starker Ausfall gemacht wurde, um den Feind zu verhindern, die raschen Tranchée-Arbeiten gegen die Kamtschatkasche Lunette zu vollenden. Die Affaire endete zu unserm Vortheil und die im Laufe der letzten Tage von den Franzosen errichteten Approchen wurden rasirt. Der Verlust ist auf beiden Seiten bedeutend, jedoch ist der feindliche größer als der unsrige. Gefangen genommen wurden: 2 Französische Offiziere, ein Englischer Obrist und ein Englischer Capitain.

Tagesbefehl

des Ober-Commandirenden der Land- und See-Streitkräfte in der Krim.

Nordseite der Stadt Sewastopol, den 12 Febr. 1855.

Kameraden! Die von euch aufgeworfene, aber noch nicht beendigte Redoute zwischen der Georgs- und Kilen-Schlucht hat schon einigen eurer Dienstgefährten Gelegenheit geboten, sich mit dem Feinde in einem hartnäckigen Kampfe zu messen und uns Alle durch einen glänzenden Erfolg zu erfreuen!

In der verflossenen Nacht gedachte eine auserlesene feindliche Heerschaar, bestehend aus Zuaven, Jägern von Vincennes, einem Marine-Bataillon und anderen Freiwilligen, welche zusammen ein bedeutendes Detachement ausmachten, mit Feld-Geschütz in Reserve, durch einen heftigen Angriff auf unsere noch unvollendeten Arbeiten, uns aus der für die Redoute von uns gewählten Position herauszuwerfen.

Unsere tapferen Kameraden von 4 Bataillonen des Wolhynischen und 3 des Selenginskischen Regiments, so wie die Tschernomorschen Schützen (пластуны) begrüßten ihre Bataillone mit Flintenschüssen und warfen sich dann mit dem Bayonnet auf sie! Mit verzweifelter Hartnäckigkeit wiederholten die Franzosen drei Mal ihren Anlauf. Das Bayonnet und der Kampf Mann gegen Mann gaben den Ausschlag! Der Feind wurde mit bedeutendem Verlust, besonders an Offizieren, von denen blos an einem Graben der Redoute 8 getödtete und 4 verwundete gefunden wurden, zurückgeworfen und flüchtete in seine Positionen.

Indem ich diese so ruhmvolle Abwehr des verzweifelten feindlichen Versuchs der Tapferkeit, Kaltblütigkeit und umsichtigen Anordnung des Gesammtbefehlshabers der in der Redoute befindlich gewesenen Truppen, des General-Major Chruschtschew beimesse, ist es mir aufrichtig angenehm, demselben Glück zu wünschen zu einer That des Heldenmuthes, in welcher die ihm anvertrauten Mannschaften aller Grade die Erwartungen unseres Herrn und Kaisers vollkommen gerechtfertigt haben. — Ich spreche dem General-Major Chruschtschew meine herzliche Erkenntlichkeit aus, gleichwie dem Commandeur des Selenginskischen Regiments, Sabaschinski, der mannhaft zu dem Erfolge mitgewirkt hat, und ebenso allen Herren Offizieren, die ehrenvoll und würdig ihre Pflicht erfüllt haben; den Leuten aber mein Russisches soldatisches „habt Dank."

Nachdem ich schon 25 Militair-Ehrenzeichen zur Vertheilung eingeschickt habe, erwarte ich weitere Vorstellungen über Diejenigen, welche besondere Thaten verrichtet haben, sowol unter den Herrn Offizieren als unter den Mannschaften, um sie nach Würden zu belohnen und vor Sr. Kaiserlichen Majestät Zeugniß über ihre Verdienste abzulegen.

Diese erfolgreiche Abwehr des feindlichen Angriffes mache ich hiemit sämmtlichen mir anvertrauten Truppen bekannt.

(Gez.) General-Adjutant Fürst Menschikow.

Ueber die Veterinärschule in Dorpat, und über einige unsinnige Behandlungen der Pferde beim Volke.

(Schluß.)

Periodische Appetitlosigkeit kommt nun freilich beim Pferde häufiger vor, als bei den übrigen Hausthieren, und die Ursachen sind nicht jedesmal leicht zu ermitteln. Der Grund aber, warum ein Pferd im Frühjahre eine Zeit lang Rauhfutter ungern frißt, liegt ziemlich nahe, und es ist sonderbar genug, daß der Eigenthümer nicht selbst darauf kommt, obgleich er doch aus eigener Erfahrung weiß, daß man, und nicht nur zu Weihnachten, Kartoffeln ohne Brod gern unberührt läßt, wenn man Schweinefleisch und dickgekochten Kohl*) haben kann. Wie kann man sich denn wundern, daß das Pferd im Frühjahre keinen großen Appetit für Rauhfutter zeigt, wenn es nach langer Entbehrung wieder einmal saftiges Grünfutter gekostet hat, besonders wenn das vorgelegte Heu, und das ist so häufig bei uns der Fall, staubig und der Hafer mufflig geworden ist. Wartet man aber geduldig eine Zeit lang und sorgt dafür, daß der Uebergang zum Grünfutter kein zu plötzlicher sei, und giebt man außerdem dem Pferde im Stalle ein gutes trockenes Futter, dann und wann mit Salz bestreut, so wird sich der frühere Appetit schon wieder einstellen, das Grünfutter aber eine bessere Wirkung hervorrufen, als alles Aderlassen und Maulputzen.

*) Paksut kapsat sea lihhaga, eine Lieblingsspeise der Ehsten. U.

Was nun die Einwendung anbelangt, daß durch die erwähnte Frühlingskur allen Krankheiten für das laufende Jahr vorgebeugt werde, so ist das eine irrige Ansicht. Die einzige Möglichkeit, Krankheiten sowol bei Pferden, als bei den übrigen Hausthieren vorzubeugen, besteht darin, daß man denselben zweckmäßige Stallungen giebt, sie gut pflegt und füttert und ihnen nicht schwerere Arbeiten auferlegt, als ihre Kräfte zu überwältigen im Stande sind. Wer das nicht thut, dessen Pferd wird durch den Aderlaß und das Maulputzen im Frühjahre eben so wenig vor Krankheiten in den übrigen Jahreszeiten geschützt werden, als jenes Bauernweib vor dem Naßwerden geschützt wurde, welches den Rock über den Kopf gezogen hatte, nicht als es regnete, sondern früher einmal, als die Sonne noch schien.

Keineswegs aber soll gesagt sein, daß eine oder die andere der genannten Operationen für alle Fälle unnütz sind. Es kommt, wenn auch gar nicht so häufig, vor, daß die Backenzähne des Pferdes sich unregelmäßig abreiben. Die hervorstehenden Zahnspitzen verletzen dann das Maul inwendig, und weil das den Pferden, namentlich beim Fressen, viele Schmerzen verursacht, so rühren sie ihr Futter lieber gar nicht an. Dieser Krankheitszustand ist leicht zu erkennen, denn man fühlt, wenn man den Finger vorsichtig zwischen Zähne und Backen ins Maul steckt, sehr bald die verwundeten Stellen heraus. Um ihn zu beseitigen, ist es aber durchaus nicht nöthig, die für das Pferd so grausame und nutzlose Operation des Maulputzens vorzunehmen, den Kern zu stechen, die Lippen zu ritzen und die Wärzchen unter der Zunge wegzuschneiden, sondern es genügt vollkommen, wenn man die scharfen Zahnspitzen mit einer gewöhnlichen Pfeile abstumpft, und das Pferd wird wieder so gut fressen, wie früher. —

Was nun ferner das Aderlassen anbelangt, so kann es keinem vernünftigen Menschen einfallen, dasselbe für alle Fälle zu verwerfen. Wir haben im Gegentheile kein einziges Mittel, welches, weil es so unmittelbar in das Leben eingreift — denn das Leben liegt im Blute, — so ausgezeichnete Dienste leistet, als der Aderlaß, vorausgesetzt, daß er zur rechten Zeit angewendet werde. Schädlich aber ist diese Operation, wenn sie im Frühjahre ohne allen Grund, nur der lieben Gewohnheit wegen, vorgenommen wird, und namentlich bei solchen Pferden, die, weil sie im Winter ein schlechtes Futter erhielten, von Kräften gekommen sind. Der Aderlaß kann aber auch lebensgefährliche Folgen für die Thiere haben, wenn ungeschickte Hände ihn machen, und daß solches bei uns noch vorkommt, davon sahen wir ein Beispiel im Jahre 1852. Damals war unweit Dorpat auf dem Gute Rojel in einigen Gesinden die Beulenseuche unter den Pferden ausgebrochen, und die Bauerschaft suchte Hülfe bei einem Konaval. Was geschah nun? — Von fünfundzwanzig Pferden, bei welchen er einen Aderlaß machte, verbluteten fünf und das wäre auch mit den übrigen geschehen, wenn sich der Gutsherr nicht der Sache angenommen und die Veterinärschule nicht geholfen hätte. Der schlaue Kerl, der mit dem Munde besser zu operiren verstand, als mit den Händen, hatte nämlich die Adern nicht der Länge nach geöffnet, sondern mit dem Aderlaßeisen der Quere nach durch und durchgeschlagen! —

Vorstehender Aufsatz ist in der Absicht geschrieben, damit auch in weiteren Kreisen bekannt werde, zu welchem Behufe die Veterinärschule in Dorpat gegründet ist; er hat aber auch den Zweck, den Leser, besonders jenen unter den Landleuten, auf das unsinnige gewisser Operationen aufmerksam zu machen, die, wie wiederholt erwähnt wurde, nur noch in unserem Vaterlande gang und gäbe sind. Wer Ohren hat zu hören, der höre! Wer aber Schaden nicht fürchtet, sei es nun aus Leicht- oder Eigensinn, wer taub ist für wohlgemeinte Rathschläge, der bedenke doch, daß der Schöpfer das Thier nicht geschaffen hat, damit der Mensch es ohne allen Grund quäle oder martere.

Dorpat 1854.

Vermischtes.

Die Sprache der Augen. Das Auge, sagt man, sei der Spiegel der Seele. Es ist ihr Dolmetscher. Wie wir uns von dem Ton der menschlichen Lippen hier angezogen, dort abgestoßen fühlen, so übt dies Auge eine geheime Anziehungskraft auf uns, während jenes uns abschreckt.

Ein junger Arzt mit treuen, ehrlichen Augen, welcher überseeische Länder besucht hatte, erzählte uns einst, daß ihm im Umgange mit Malaien der schiefe Blick dieser Menschen aufgefallen sei. Während sie im Gespräch mit Ihresgleichen sich offen und gerade anschauten, wichen sie beständig seinem Blicke aus. Als er den Grund davon zu erforschen suchte, erklärte ihm ein junger Malaie: der Blick der Europäer habe etwas ihnen Unerträgliches.

Das Geheimniß der berühmten Bändiger reißender Thiere liegt theiweise in ihrem Blick. Gewisse Schlangen sollen bekanntlich durch stechendes, scharfes Anschauen auf Vögel einen betäubenden Eindruck hervorbringen. Es gibt Augen, die uns lähmen, uns verlegen machen, zersetzend in unsere Gedanken einschneiden, deren Blicke wie vergiftete Pfeile in unsere Seele fallen, während andere uns warm und angenehm berühren, redselig, mittheilsam machen, unser Vertrauen, unsere Zuneigung erwecken. Welch ein Himmel spricht aus manchem Auge, welche dämonische Magie aus dem andern! Es gibt keinen Zustand der Seele, welcher nicht durch die Sprache der Augen seinen Eindruck fände. So gewiß blickt der hoffende, in die Zukunft denkende Mensch gen Himmel, wie der betrübte, in der Erinnerung lebende den Blick zur Erde senkt.

Bei allen edeln Menschen gibt sich die Sprache des Auges durch ein eigenes Maß zu erkennen. Es lassen sich keine Regeln dafür aufstellen. Das Auge senkt und hebt den Blick nach innern Gesetzen der Seele; es redet, wenn der Mund schweigt; es ist stumm, wenn das Wort über die Lippe gleitet; es